

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Noworadomsk.

I. Stück, ausgegeben und versendet am 20. Januar 1918.

1.

Subventionierung der wohltätigen Anstalten.

№ 900/1. Anlässlich des Jahreswechsels hat Se. Exzellenz der Militärgeneralgouverneur im Namen Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich und Königs von Ungarn für wohltätige und kulturelle Zwecke im k. u. k. Verwaltungsbereiche Polens insgesamt den Betrag von 200000 Kronen bestimmt.

Hievon gelangen im Sinne der Vdg. Sr. Exz. des Militärgeneralgouverneurs vom 4/I. 1918 BZCh. Präs. № 18324/17 die nachstehend verzeichneten Beträge an die im folgenden genannten wohltätigen und gemeinnützigen Institutionen des hiesigen Kreises zur Auszahlung:

1.	Christl. Volksküche in Noworadomsk	1000 K
2.	Jüdische „ „	800 K

3.	Christl. Volksküche in Działoszyn . .	300 K
4.	St. Alexander Spital in Noworadomsk . .	1000 K
5.	Kinderheim in Noworadomsk . . .	500 K
6.	" Brzeźnica	200 K
7.	" Działoszyn	300 K
8.	" Bartkowice	200 K
9.	" Murowaniec . . .	100 K
10.	Schülerküchen in Noworadomsk . .	600 K
	Summe	5000 K

2.

Bezug des Amtsblattes des k. u. k. Kreiskommandos für das Jahr 1918.

№ 24416/20. Bezüglich der Pränumerationsbedingungen des Amtsblattes für das Jahr 1918 wird nachstehendes verfügt:

1. Der Preis wird mit

monatlich	1 Krone
vierteljährig	3 Kronen
halbjährig	6 "
jährlich	12 "

festgesetzt.

2. Das Amtsblatt kann von Jedermann bezogen werden.

3. Zum Bezuge des Amtsblattes sind die Gemeinde - und Pfarrämter verpflichtet.

4. Der Pränumerationsbetrag ist vierteljährig im Vorhinein bei der Liquidatur des Kreiskommandos zu entrichten.

3.

Vorspannbeistellung für Funktionäre der kgl. poln. Gerichte, für kgl. polnische Schulinspektoren bei Dienstreisen, sowie bei Bereisungen der Funktionäre der polnischen Getreidezentrale.

№ 20597/1. Die Gemeindeämter (der Magistrat in Noworadomsk) werden hiemit angewiesen, den Funktionären der kgl. polnischen Gerichte, den kgl. poln. Schulinspektoren bei Dienstreisen, sowie den Funktionären der polnischen Getreidezentrale bei Bereisungen über jedesmalige Anforderung Vorspänne gegen sofortige Bezahlung nach dem folgenden Tarife beizustellen.

Entlohnungstarif.

Gebühr	für eine Stunde	für einen halben Tag (6 Stunden)	für einen Tag (12 Stunden)	für 24 Stunden
einspänniges Fuhrwerk	2 K	8 K	16 K	28 K
zweispänniges Fuhrwerk	3 K	14 K	26 K	40 K

ANMERKUNG:

1. für Vorspänne aus der Stadt Noworadomsk gebührt ein 25% Zuschlag zu den obangeführten Gebühren.

2. Bei Berechnung der Gebühr ist die Zeit von der Stelligmachung des Fuhrwerkes bis zur Rückkehr in den Wohnort in Betracht zu ziehen.

Der Entlohnungstarif hat zur jedesmaligen Einsichtnahme in der Gemeindekanzlei aufzuliegen.

4.

Schlachtordnung.

№ 22752/63. Auf Grund der Verordnung RS. № 66086/17 wird angeordnet:

1. Alles Schlachtvieh ohne Ausnahme ist an den hiefür bestimmten Tagen im Schlachthause zu schlachten,

2. das Schlachten der Viehstücke darf nur in Anwesenheit eines vom Kreiskommando bestimmten Aufsichtsorganes (Gendarmen oder Soldaten) vorgenommen werden,

3. der Eintritt in die Schlachthäuser ist nur den Schlächtern, sowie deren Hilfskräften, und zwar ohne Säcke etz. gestattet. Nichtbeschäftigten ist der Eintritt ausnahmslos verboten.

4. die Rohhäute sind sofort nach der Schlachtung dem leg. Einkäufer bezw. dessen Subagenten zu übergeben. In Abwesenheit des Einkäufers oder dessen Subagenten hat der Schlachthausaufseher die Rohhäute zu übernehmen und aufzubewahren,

5. der Talg ist nach der Schlachtung sofort dem im Schlachthause stets anwesenden leg. Talgeinkäufer zu übergeben,

6. nach der Talgübernahme werden die geschlachteten Viehstücke zuerst mit einem Stempel des Talgeinkäufers versehen und erst dann wird der Kontrollstempel des Schlachthausaufsehers beigedrückt,

7. das von der Gemeinde bestimmte Aufsichtsorgan hat über die geschlachteten Tiere eine genaue, übersichtliche Evidenz zu führen,

8. am 1. und 16. eines jeden Monats ist ein Bericht dem k. u. k. Kreis-

kommando über die Art der Rinds-und Kalbshäute, sowie Schaffelle und Zahl der gewonnenen Rohhäute unter Beifügung des Namens des Schlächters einzusenden,

9. die Nichteinhaltung vorstehender Vorschriften wird vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu Kronen 2.000 oder mit Arreststrafen bis zu 5 Monaten bestraft und kann bei wiederholter Uebertretung die Abnahme des Gewerbescheines ausgesprochen werden,

10. mit dieser Verordnung wird die frühere Schlachthausverordnung ausser Kraft gesetzt.

5.

Schlachtkontingente für Jänner 1918.

№ 24018/73. Mit Bezugnahme auf die Kundmachung vom 24. November 1916 № 24643 bezw. vom 29. März 1917 № 6463/25 betreffs Einschränkung des Fleischverbrauches wird für den Monat Jänner 1918 die zur Schlachtung zulässige Anzahl von Tieren, wie folgt festgesetzt:

			Rinder	Kälber	Schweine	Schafe
1.	in der Schlachtstätte in	Brzeźnica:	6	4	12	4
2.	„ „	Działoszyn:	12	4	20	4
3.	„ „	Garnek:	4	2	10	4
4.	„ „	Gidle:	16	6	20	4
5.	„ „	Janów Gmde Potok złoty:	10	4	20	4
6.	„ „	Kobiele wielkie:	8	4	12	4
7.	im Schlachthause in	Koniecpol:	16	4	12	4
8.	„ in	Kraszyna:	16	4	20	4
9.	„ in	Noworadomsk:	200	40	100	20
10.	in der Schlachtstätte in	Przerąb:	8	4	20	4
11.	im Schlachthause in	Przyrów:	12	4	16	4
12.	in der Schlachtstätte in	Silniczka Gmde Małuszyn:	8	4	16	4
13.	„ „	Sulmierzyce	8	4	12	4
14.	im Schlachthause in	Wancerzów	20	4	16	4
15.	in der Schlachtstätte in	Wielgomłyny	4	2	4	2
16.	„ „	Żytno	4	2	6	4
17.	„ „	Ostrowy	4	4	8	4

6.

Böswillige Beschädigung von Telephon - und Telegraphenleitungen.

№ 256. Das böswillige Zerschlagen von Isolatoren an den Telegraphenleitungen

nimmt noch immer kein Ende.

Es wurde festgestellt, dass die Täter halbwüchsige Jungen sind, die im Spiel die Isolatoren mit Steinen bewerfen und zerschlagen.

Es wird nun den Gemeinden neuerlich in Erinnerung gebracht, dass dieselben für den Bewachungsdienst der Telephon- und Telegraphenleitungen verantwortlich sind.

Für böswillige Beschädigungen und Zerschlagen von Isolatoren seitens der Kinder und Erwachsenen, für Drahtrisse, Beschädigung von Säulen werden die Täter mit strengen Strafen belegt.

Für die Kinder haften die Eltern.

Gegen die Gemeinden, in deren Bereiche das Zerschlagen von Isolatoren und eine böswillige Beschädigung der Telephon- und Telegraphenleitung erfolgt, ohne das der Täter ergriffen bezw. dessen Name eruiert und gemeldet wird, wird mit aller Schärfe unnachsichtlich vorgegangen.

Wahrgenommene Schäden(herabhängende Drähte, Säulen-und Isolatoren-Beschädigung) sind mit aller Beschleunigung dem nächsten Feldgendarmerieposten und von diesem der nächsten Telegraphen- und Telephonzentrale sowie dem Kreiskommando zu melden.

7.

Verzeichnis über Bestrafungen wegen Übertretung der Verordnungen über Beschlagnahme, Verkehrsbeschränkung und Anmeldepflicht der Waren.

№ 24575.

lauf P.	Name und Wohnort	Delikt	Urteil	
1	Pelta Szymon Działoszyn	Verordnung des M. G. G. J. № 10.000	100 K Geldstrafe oder 10 Tage Arreststrafe	Verfall von 2 Stück Rohhäuten
2	Buchman Szymon Działoszyn	"	500 K Geldstrafe oder 50 Tage Arreststrafe	Verfall von beschlagnahmten Rohhäuten
3	Jeleń Mendel Działoszyn	"	"	"

8.

Rubelkurs Änderung.

Verordnung des Militärgeneralgouvernements J. № 37577 vom 27. Dezember 1917 auf A. O. K. Qu. № 214271.

6.

In Abänderung der Verordnung J. № 36445 wird der Umrechnungskurs für das k. u. k. Okkupationsgebiet Polen bis auf Weiteres festgesetzt:

100 Rubbel - 195 Kronen, daher

100 Kronen - 51 Rubel 28 Kopeken.

9.

Parteiverkehr - Regelung.

№ 898. Auf Grund der Vdg. E. № 7411 vom 2. Jänner 1918 wird folgendes angeordnet: Behufs Regelung eines geordneten Geschäftsganges bei der Liquidatur der Rohstoffzentrale beim M. G. G. wird angeordnet, dass vom 1. Februar 1918 an der Parteienverkehr und die Einlösung bzw. Auszahlung persönlich durch die Parteien überreichter Bescheintgungen nur an 2 Tagen in der Woche, und zwar am Dienstag und Donnerstag und, falls auf einen dieser Tage ein Feiertag fällt, am darauf folgenden Tage stattzufinden hat

10.

Wachsbeschlagnahme.

№ 448. Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin hat mit XXX Verordnung vom 22. Dezember 1917 ZE. № 169377/17 auf Grund des Art. 52 der Anlage zur Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges angeordnet:

§ 1.

Jede Verarbeitung von unverarbeitetem Bienenwachs sowohl in reinem Zustande, wie auch gebleicht, mit Parafin oder Oeresin gemengt, sowie der Verkehr hiemit ist an eine Bewilligung des k. u. k. Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) gebunden.

§ 2.

Personen die einen Vorrat von über 10 Kg. Wachs besitzen, sind verpflichtet, dies bis spätestens den 31. Jänner l. J. beim k. u. k. Kreiskommando des Lagerungsortes anzuzeigen.

§ 3.

Zum Ankauf von Wachs sind ausschliesslich die vom k. u. k Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) legitimierten Einkäufer befugt.

Als Höchstpreis werden für reines Bienenwachs 10 K. und für mit Parafin oder Oeresin gemengtes 6 Kronen per Kg. festgesetzt.

§ 4.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäss den Bestimmungen des § 9. der Verordnung № 61 vom 4. Juli 1917 geahndet.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

11.

Richt- und Höchstpreise im Kreise Noworadomsk für den Monat Januar 1918.

№ 160.

(Verlautbart mit Kundmachung vom 1./I. 1918).

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H-Höchstpreis
	Gewichtseinheit	K.	h.	Gewichtseinheit	K.	h.	
I. Fleisch-, Selch-, Fett- und Wurstwaren.							
Rindfleisch mit Knochen	—	—	—	1 Pfund	1	80	
„ ohne „	—	—	—	„	2	—	
Lungenbraten	—	—	—	„	2	10	
Kalbfleisch	—	—	—	„	1	30	
Schaffleisch	—	—	—	„	1	50	
Schweinefleisch	—	—	—	„	2	—	
Selchfleisch	—	—	—	„	2	80	
Grün. Speck	—	—	—	„	2	80	
Schmeer	—	—	—	„	2	80	
geräucherter Speck	—	—	—	„	3	20	
Schweineschmalz	—	—	—	„	3	20	
Rindsfett (beschlagnahmt)	—	—	—	„	—	—	
Margarine	—	—	—	„	—	—	
Pflanzenfett	—	—	—	„	—	—	
Gewöhnl. Wurst	—	—	—	„	2	40	
Krakauer Wurst	—	—	—	„	2	90	
Presswurst	—	—	—	„	2	40	
Schinken roh.	—	—	—	„	3	—	
„ gekocht	—	—	—	„	3	50	
Schweinslungenbraten	—	—	—	„	—	—	
Leberwurst	—	—	—	„	3	—	
II. Geflügel, Fische:							
Gänse geschlachtet	—	—	—	1 Pfund	3	50	
Gänse lebend	—	—	—	„	2	—	
Enten geschlachtet	—	—	—	1 Pfund	4	20	
Enten lebend				„	2	40	
Hühner geschlachtet	—	—	—	1 Pfund	4	20	
Hühner lebend.				„	2	40	
Karpfen ab Teich	—	—	—	1 Pfund	2	—	80 % mehr am Markte
Hechte „ „	—	—	—	„	2	50	
Seefische	—	—	—	„	—	—	
Hühner Junge	—	—	—	„		—	
Häringe ges. St.	—	—	—				
Häringe ges. Pfd.	—	—	—				
Fetthäringe	—	—	—				
Truthühner	—	—	—				

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H- Höchstpreis
	Gewichtseinheit	K.	h.	Gewichtseinheit	K.	h.	
III. Mahl- und Schalprodukte; Brot:							
Roggen Brotbackmehl	„	—	—	1 Pfund	—	48	
Brot	„	—	—	„	—	39	
Kleie X	„	—	—	„	—	21	H.
Getreideabfälle							
Weizenfeinmehl u. Gries15%							
Weizenvollmehl 80%							
Weizenschrotmehl 96%							
Weizenbrotmehl 65%							
Roggenvollmehl 80%							
Roggenschrotmehl 96%							
Gerstenmehl 70%							
Gerstengraupe u. Grütze							
Buchweizen. Hirse							
Buchweizengrütze, Hirsegr.							
IV. Hülsenfrüchte.							
Erbsen geschr.	—	—	—	1 Pfund	—	80	
Erbsen	—	—	—		—	90	
Speisebohnen	—	—	—		—	80	
Fisolen	—	—	—		—	60	
V. Milch, Molkereiprodukte, Eier:							
*Vollmilch	1 Quart	—	—	1 Quart	—	66	
Magermilch	„	—	—	„	—	33	
Topfen	—	—	—	„	—	80	
Tischbutter	—	—	—	1 Pfund	5	50	
Kochbutter	—	—	—	„	4	20	
Käse hart	—	—	—	„	—	—	
Käse weich	—	—	—	„	—	50	
Rahm sauer	—	—	—	„	—	—	
Eier im Laden	—	—	—	1 St.	—	24	
„ beim Produzenten	—	—	—	„	—	20	

*) Die Vollmilch muss einen Minimalfettgehalt von 3% enthalten.

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H-Höchstpreis
	Gewichtseinheit	K	h.	Gewichtseinheit	K.	h.	
VI. Spezereiwaren und Gewürze:							
Kakau	—	—	—	1 Pfund	10	25	
Tee	—	—	—		11	20	
Kaffee gebrannt	—	—	—		10	—	
Zucker nichtraff.	—	—	—	„	1	24	
„ raffiniert i. Brod							
„ „ Würfel				„			
„ „ Staub	—	—	—	„	1	28	
„ „ Krist.				„			
Gelber Zucker	—	—	—	„	1	04	
Salz weiss	—	—	—	„	—	17	
Salz grau	—	—	—	„	—	17	
Zichorie	—	—	—	„	1	80	
Kümmel	—	—	—	„	1	88	
Speiseöl	—	—	—	„	—	60	
Essig	—	—	—	Quart	—	60	
Essigessenz	—	—	—	—	2	—	
Honig	—	—	—	—	3	—	
VII. Gemüse							
Kartoffeln	100 kg.=	—	—		25	—	
„	6.1 Pud		—	1 Pfund	—	10	
Gelbe Rüben	—	—	—	—	—	10	
Rote Rüben	—	—	—	„	—	20	
Zwiebel	—	—	—	„	—	60	
Knoblauch	—	—	—	„	2	—	
Kren	—	—	—	„	—	40	
Sauerkraut	—	—	—	„	—	40	
Paradeis	—	—	—	—	1	—	
Kraut	—	—	—	—	—	10	
Petersilie	—	—	—	—		40	
Gurken	—	—	—	—	—	25	
VIII. Obst.							
Powidel				1 Pfund	—	40	
Schwarzbeeren				„	—	60	
Pflaumen				„	—	52	
Pflaumen (gedörrt)				„	1	—	
Birnen am Markte				„	—	48	
Äpfel				„	—	42	
				„	—		
				„			
IX. Getränke.							
Wein				1 Liter	3	—	
Bier	1 Litr	—	—	„	1	40	
Rum	„	—	—	„	10	—	
Sodawasser	—	—	—	—	—	22	

Warenbenennung	Grosshandel Gewichtseinheit	K.	h.	Kleinhandel Gewichtseinheit	K.	h.	H-Höchstpreis
X. Schlachtvieh.							
Ochsen	1 Pud	40	—				
Stiere	„	38	—				
Kühe	„	38	—				
Jungvieh	—	36	—				
Kälber	—	28	—				
Schweine	„	60	—				
Schafe	„	30	—				
XI. Futterartikel.							
Heu (lose)	1 Pud	—	—	1 Pud	1	92	H
Heu (gepr.)	—	—	—	—	2	24	
Stroh (lose) 1 q. 6 k.	„	—	—	„	—	60	H
Stroh (gepr.)	—	—	—	—	—	—	
Kleie ab Mühle	—	—	—	—	7	50	
Klee (lose)	—	—	—	1 Pud	2	41	
Klee (gepr.)	—	—	—	„	2	72	
XII. Beheizungs,-Beleuchtungs-u. Reinigungsmaterialien.							
Brennholz weich m³	—	—	—	1 m³	16	—	
Steinkohle Kor. 1 q. 9 k.	—	—	—	1 Pud	1	50	
Koks	—	—	—	„	—	—	
Petroleum	1 Pud	13	—	1 Pf.	—	40**	
Brennspiritus	—	—	—	1 liter	2	50	
Zündhölzchen (Schwedische)	—	—	—	1 Schacht.	—	10	
Parafin Zindhölz. 200 St.	—	—	—	„	—	16	
gewöhnl. Stearinkerzen	—	—	—	„	—	—	
Parafinkerzen	—	—	—	„	—	—	
Kriegsseife	—	—	—	1/5 Pf.	1	—	
Kernseife	—	—	—	1 Pfd.	8	80	
Kristallsoda	—	—	—	„	—	40	
Amoniaksoda	—	—	—	„	—	80	

****) Petroleum Preise in den Gemeinden:**

1) Brudzice, Dmenin, Dobryszyce, Gidle, Gosławice, Radziechowice, Stobiecko miejskie 42 h.

2) Brzeźnica, Garnek, Konary, Kruszyna, Rzeki, Sulmierzyce, Zamość, Żytno 43 h.

3) Dąbrowa, Masłowice, Miedzno, Mykanów, Pajęczno, Przerąb, Przyrów, Wancerzów, Wielgomłyny 44 h

4) Działoszyn, Kielczygłów, Koniecpol, Maluszyn, Olsztyn, Popów, Potok Złoty, Rudniki, Rząśnia, Siemkowice 45 h

ANMERKUNGEN.

A.) Die Kalkulation der Preise ist in Kronenwährung durchgeführt und muss daher die angebotene Bezahlung für die Waren in Kronenwährung angenommen werden. Jene Verkäufer, welche die Annahme der Kronen verweigern, werden strenge bestraft. Das Fordern der Bezahlung der Ware im russischen Gelde ist strengstens verboten.

Die oben festgesetzten Preise, insofern sie nicht als Höchstpreise bestimmt wurden, sind als Richtpreise zu betrachten.

Die Richtpreise haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Die Verkäufer sind nicht berechtigt, den vollen Richtpreis in jenen Fällen (Aenderung der Handelskonjuktur und dgl.) zu begehren, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs-und Regiekosten, zu denen sie die Ware erworben haben, unverhältnismässig hoch, also preistreiberisch wäre.

Das Fordern der vollen Richtpreise in jenen Fällen, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs-und Regiekosten unverhältnismässig hoch erscheint, dann die Überschreitung der festgesetzten Richtpreise ohne eine reale Grundlage und eine jede Überschreitung der kundgemachten Höchstpreise wird als Preistreiberei nach Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 Vdg. Bl. für Polen St. IX. № 38 bestraft.

Die festgesetzten Höchstpreise dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.

B.) Mitarbeit der Bevölkerung.

Die Bevölkerung wird aufgefordert, bei Bekämpfung der Preistreiberei mitzuwirken.

Über den Preistreiber ist unverzüglich zu Händen des k. u. k. Gendarmeriepostens eine Anzeige zu erstatten.

Strafbar aber sind nicht nur die Preistreiber, sondern auch diejenigen, die selbst ungewöhnlich hohe Preise für unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes bezahlen oder anbieten, oder auch die Preistreiberei dadurch dulden, dass sie die Preistreiber nicht zur Anzeige bringen.

12

Steckbrief.

Das kgl. Poln. Friedensgericht in Kłomnice sucht den Czesław Ciekota und Stanisław Miarka, je 16 Jahre alt, Taglöhner, röm. kat. aus Częstochowa wegen Diebstahl begangen am 14/8. 1917 in Borowno zum Schaden des Walenty Brzeszczak.

Personsbeschreibung und besondere Kennzeichen der Beschuldigten sind nicht bekannt.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organen werden um Nachforschung nach den Genannten und im Betretungsfalle um Übergabe an das angeführte Friedensgericht, ersucht.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Eugen Dąbrowiecki m. p.

Oberst.

12